

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XIII/7

März 2021

1. **Corona-Pandemie - Neue Regelung der Kinderkrankentage**
2. **Information zu Fördermitteln und zur Betreuung von schulgebundenen digitalen Endgeräten**
3. **Aufstiegsqualifizierung für TL in A 12 nach A 13 (gehobener Dienst)  
Bewerbung bis 31.03.2021**
4. **Lehrkräftefortbildung - Plattformen**
5. **Weiterqualifizierung Informatik an Beruflichen Schulen  
Bewerbung bis 30.04.2021**
6. **Ausbildung Beratungslehrer\*in**
7. **Betriebliches Gesundheitsmanagement  
Mittelübertragung und neue Zuständigkeit**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,  
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen

  
Sophia Guter  
Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Jörg Sattur, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Dr. Manfred Schneider

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de  
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

**Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium:** <https://hpr.kultus-bw.de>

# 1. Corona-Pandemie - Neue Regelung der Kinderkrankentage

Corona wirft dank Schulschließungen, Quarantäneanweisungen u. ä. auch im Jahr 2021 seine Schatten auf die Kinderbetreuung. Das Finanzministerium und das Innenministerium haben rechtliche Hinweise für alle Tarifbeschäftigte und Beamte des Landes erarbeitet.

Bereits Mitte Januar wurde die Änderung für die Eltern, die gesetzlich versichert sind, von den entsprechenden, staatlichen Organen bewilligt und die Regelungen des Landes entsprechend angepasst. Jedes Elternteil eines Kindes bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder eines Kindes, das wegen körperlich, geistiger oder seelischen Behinderung bis auf Weiteres dauerhaft auf Betreuung angewiesen ist, hat jetzt einen verlängerten Anspruch auf Kinderkrankengeld von 20 statt 10 Tagen pro Kind. Insgesamt hat ein Elternteil mit mehreren Kindern maximal 45 solcher Tage für 2021. Dieser Anspruch kann immer dann gewährt werden, wenn Kinder zuhause betreut werden müssen und keine andere Person die Betreuung übernehmen kann. Für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch analog. Als Nachweis bei der Krankenkasse dient bei einem erkrankten Kind die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“. Bei Schul- und Kitaschließungen reicht eine Bescheinigung der Einrichtung. Analoges gilt für die Beschränkung des Zugangs einer Einrichtung. Bei einer Quarantäneanweisung muss diese weitergereicht werden.

Die Übertragung der oben genannten Regelung auf Beamte ist gem. § 29 Abs. 2 AzUVO nicht unmittelbar gegeben und um zeitschnell Lösungen anbieten zu können, kann die Erhöhung der Kinderkrankentage im Wege einer Ermessensentscheidung auf Basis des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO abgebildet werden. Grundsätzlich können Beamten zudem - auch auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO - aufgrund der Übertragung der Wertungen des § 56 Abs. 1a IfSG unter den dort genannten Voraussetzungen bis derzeit 31. März 2021 weitere Tage Sonderurlaub für die Betreuung eines Kindes

(Definition siehe oben) unter Belasung der Bezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (vgl. Tabelle).

Arbeitstage pro Woche	Beamter/in	Alleinerziehend
5-Tage-Woche	34 Tage	67 Tage
4-Tage-Woche	27 Tage	54 Tage
3-Tage-Woche	21 Tage	41 Tage
2-Tage-Woche	14 Tage	27 Tage
1-Tage-Woche	7 Tage	14 Tage

Diese Tage können analog zu den

Angestellten auch genommen werden, wenn eine Einrichtung teil- oder vollständig geschlossen ist, nicht nur wenn ein Kind tatsächlich erkrankt ist. Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes aufgrund der Schließung einer Betreuungseinrichtung, der seit dem 30.05.2020 bis zum

11. Januar 2021 gewährt wurde wird u. a. angerechnet. Neu ist auch, dass so lange Kinder als Kontaktperson der Kategorie 1 in Quarantäne müssen, Eltern (dann als Kontaktpersonen der Kategorie 2) vom Dienst freigestellt werden können, bis Klarheit darüber besteht, ob das Kind infiziert ist. In diesem Zeitraum bleiben die Bezüge grundsätzlich erhalten.

Pflegenden Beamten können bis zum 31.03.2021 weitere 9 Tage Freistellung gewährt werden. Insgesamt beträgt die Obergrenze vom 30.05.2020 bis zum 31.03.2021 somit 20 Tage (davon 18 unter Belassung der Bezüge).

Die rechtlichen Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums sind in einem PDF-Dokument zusammengefasst:



## **2. Information zu Fördermitteln und zur Betreuung von schulgebundenen digitalen Endgeräten**

Aus dem DigitalPakt Schule des Bundes stehen Baden-Württemberg zwischen 2019 und 2024 Fördermittel in Höhe von rund 585 Millionen Euro für Investitionen an Schulen zur Verfügung. Dieser wird um drei weitere Zusatzvereinbarungen mit den Ländern ergänzt, die vom Bund jeweils mit weiteren rund 65 Millionen Euro bezuschusst werden.

So wurden beispielsweise mit dem „Sofortausstattungsprogramm“ vom Bund zusätzliche 65 Millionen Euro an die baden-württembergischen Schulträger zugeteilt, um die Schulen mit ausreichend Laptops und Tablets auszustatten. Das Land unterstützt dieses Sofortausstattungsprogramm mit weiteren 65 Millionen. Primäres Ziel ist es, z. B. auf soziale Ungleichgewichte zu reagieren zu können, indem schulgebundene Laptops im Bedarfsfall an Schülerinnen und Schüler verliehen werden. Aber auch an Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können und für den Fernunterricht ein mobiles Endgerät benötigen, dürfen geeignete Leihgeräte beschafft und ausgegeben werden (Näheres siehe unten). Ebenso lassen sich die Mittel zur notwendigen Ausstattung für professionelle Online-Lehrangebote einsetzen wie z. B. professioneller Software. Die mit den Fördermitteln erstellten Inhalte sind soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar zu machen.

Mit der Zusatzvereinbarung „Administration“ des DigitalPakts, hat der Bund mit den Ländern außerdem befristete Personalmittel für die Begleitung der Investitionsmaßnahmen, die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administrator\*innen, die beim Land oder Schulträger angestellt sind, und darüber hinaus die Verstärkung der Landesaktivitäten zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung festgehalten.

Die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ richtet sich an die Schulen, denen aus den damit verbundenen Fördermitteln ermöglicht werden soll, ihre Lehrkräfte mit geeigneten schulgebundenen mobilen digitalen Endgeräten auszustatten. Diese sollen für den Unterricht in der Schule, den Fernunterricht und allgemein zur Unterrichtsvor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellt werden. Als „geeignet“ werden Laptops und Tablets betrachtet, nicht aber Smartphones. Eine Anmeldung verschiedener Nutzerinnen und Nutzer bzw. das Teilen eines solchen Endgeräts muss technisch grundsätzlich möglich sein. Außerdem muss das Leihgerät in die vom DigitalPakt geschaffene Infrastruktur integrierbar sein.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Fördermaßnahmen und -bedingungen finden Sie unter <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Digitalpakt>.

### **3. Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte in A 12 nach A 13 (gD) Bewerbung bis 31.03.2021**

Für Technische Lehrkräfte in A 12 (Fachbetreuer\*innen) stehen landesweit 14 Plätze für eine zweijährige Aufstiegsqualifizierung zur Verfügung. Das Erstfach ist das berufsbezogene wissenschaftliche Fach entsprechend der Fachpraxis. Das Zweitfach in der Regel Deutsch bei kaufm. und hausw. TL und Mathematik bei gewerbl. und landw. TL. Vorausgesetzt werden mindestens zwölf Jahre Unterrichtspraxis als Technische Lehrkraft und eine Dienstliche Beurteilung von mindestens 1,5.

Ausführliche Informationen sind veröffentlicht unter:

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>



Die Bewerbung erfolgt über ein vorgegebenes Bewerbungsportfolio, das zum Download zur Verfügung steht. Die Chancen auf Zulassung waren in den letzten Jahren sehr gut.

### **4. Lehrkräftefortbildung - Plattformen**

Die Lehrkräftefortbildung findet derzeit in vielen Fällen Online statt. Dagegen wäre zunächst nichts einzuwenden, wenn die zeitliche Planung wie in Präsenzveranstaltungen beibehalten würde. Bei den Onlineformaten wurde jedoch teilweise eine Aufteilung auf mehrere Termine vorgenommen, die am Nachmittag liegen und durch Arbeitsaufträge ergänzt wurden.

Vermeehrt erreichen den HPR BS deswegen Beschwerden von Örtlichen Personalräten. Die Kritik, bezieht sich auf die zunehmende Belastung der Lehrkräfte durch diese Formate. Dazu kommen die Erfordernisse des Fernunterrichts und die Empfehlungen aus den Fortbildungen an die Lehrkräfte doch Videos zu drehen, Umfragen zu erstellen etc.

Der HPR BS setzt sich dafür ein, dass Fortbildungen - auch die Onlineformate - wieder ganztägig angeboten werden und somit sowohl für synchrone Fortbildungsinhalte als auch für Arbeitsaufträge und Kooperation der Teilnehmer\*innen ein fester Zeitrahmen geschaffen wird.

Ergänzend zu den Fortbildungsangeboten des ZSL über LFB-Online, <https://lfb.kultus-bw.de>, wird derzeit Unterrichtsvorbereitung „ready to use“ erstellt. Die Veröffentlichung erfolgt unter dem Stichwort Lernen überall <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/lernen+ueberall>. Verwendbare und veränderbare Moodlekurse für Unterrichtseinheiten sind zu finden unter <https://moodle.moove-bw.de>.

Für den Fachpraxisunterricht werden gezielte Fortbildungsangebote veröffentlicht unter <https://lehrerfortbildung-bw.de/fb/seminare/fachbezogen/bs/uebersicht.html>.

Die weitere Planung sieht vor, dass zentral Videos zu den grundlegenden Themen zur Verfügung gestellt werden.

Die Weiterbildungsangebote des Landesmedienzentrums (LMZ) z. B. Digitale Sprechstunden, Onlinefortbildungen, Abrufangebote für die Schulen usw. sind zu finden unter <https://www.lmz-bw.de/veranstaltungen/>.

Über das LMZ gibt es Zugang zur SESAM-Mediathek. Nach einmaliger Anmeldung können Medien kostenfrei heruntergeladen oder z. B. auch in Moodle eingebunden werden. In Erklärfilmen (siehe QR-Code) werden die Möglichkeiten dargestellt. Der Zugang erfolgt über <https://www.lmz-bw.de/medien-und-bildung/sesam-mediathek/>.



## **5. Weiterqualifizierung Informatik an Beruflichen Schulen**

Vorbehaltlich abschließender Schritte im Rahmen des Haushaltsvollzugs kann das einjährige Kontaktstudium Weiterbildung Informatik im Schuljahr 2021/2022 mit 40 Teilnehmenden-Plätzen angeboten werden. Dieses findet in Zusammenarbeit mit der Universität Konstanz statt und richtet sich an Lehrkräfte des Beruflichen Gymnasiums. Ziel der Weiterqualifizierung ist der Er-

werb des „Certificate of Basic Studies“ für den Einsatz im Fach Informatik im Beruflichen Gymnasium in Baden-Württemberg, dabei im Technischen Gymnasium vorzugsweise mit Schwerpunkt auf die Pflichtmodule bzw. den Einsatz in der Eingangsklasse.

Für die Bewerbung der Lehrkraft sind der Bedarf und die Notwendigkeit der Ausbildung von der Schulleitung zu begründen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) entscheidet in Abstimmung mit den Regierungspräsidien über die Zulassung.

Bewerbungsschluss zur Weiterqualifizierung Informatik ist der 30.04.2021. Die Schulen werden vom ZSL über das Bewerbungsverfahren informiert. Weitere Informationen gibt es unter: <https://afww.uni-konstanz.de/de/weiterbildung-unterricht/kontaktstudium-imp>

## **6. Ausbildung zum/zur Beratungslehrer\*in**

Über alle Schularten hinweg stehen jährlich 100 Ausbildungsplätze zum Zweck der Bestandssicherung zur Verfügung. Der Ausbildungskurs des laufenden Schuljahres 2020/21 wurde wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt und startet mit dem kommenden Schuljahr wieder. Aufgrund dieser Verschiebung wird die für das Schuljahr 2021/22 vorgesehene Ausbildungskohorte in zwei Teile geteilt. 70 Plätze werden zum kommenden Schuljahr ausgebildet, die restlichen 30 starten mit dem Schuljahr 2022/23. Insgesamt werden demnach im September 170 Lehrkräfte mit der Ausbildung starten.

Auf die noch offenen 70 Plätze können sich interessierte wissenschaftliche und technische Lehrkräfte aus allen in der Ausschreibung angegebenen Stadt- und Landkreisen bewerben.

- Regionalstelle Stuttgart für alle Schulen im Stadtkreis Stuttgart und Landkreis Esslingen
- Regionalstelle Schwäbisch Gmünd für alle Schulen in den Landkreisen Main-Tauber, Schwäbisch Hall und Hohenlohe,
  - Kaufmännische Schule Crailsheim
  - Gewerbliche Schule Bad Mergentheim
- Regionalstelle Karlsruhe für alle Schulen in den Stadt- bzw. Landkreisen Rastatt, Freudenstadt, Calw, Pforzheim sowie Stadt- und Landkreis Karlsruhe,
  - Ludwig-Erhard-Schule Karlsruhe
  - Albert-Einstein-Schule Ettlingen
  - Goldschmiedeschule Pforzheim
  - Heinrich-Wieland-Schule Pforzheim
  - Luise-Büchner-Schule Freudenstadt
  - Handelslehranstalt Rastatt
  - Handelslehranstalt Gernsbach
  - Rolf-Benz-Schule Nagold

- Regionalstelle Mannheim für alle Schulen im Neckar-Odenwald-Kreis,
  - Augusta-Bender-Schule Mosbach
  - Helene-Weber-Schule Buchen (Odenwald)
  
- Regionalstelle Freiburg für alle Schulen in der Landkreise Rottweil, Konstanz, Waldshut, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis,
  - Berufliche Schulen Schramberg
  - Berufsschulzentrum Stockach

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt im Hinblick auf eine möglichst vollständige Versorgung der Schulen im Bezirk der ZSL-Regionalstellen mit Beratungslehrkräften.

Die Ausbildung findet voraussichtlich in den in der Ausschreibung genannten Stadt- und Landkreisen der ZSL-Regionalstellen Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd, Freiburg, Mannheim und Karlsruhe statt und wird im Auftrag der ZSL-Regionalstellen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführt. In der Regionalstelle Tübingen werden in diesem Schuljahr keine zusätzlichen Ausbildungsstellen ausgeschrieben. Ein Ausgleich erfolgt zum Folgejahr.

In den Ausschreibungen wird auf einzelne Schulen hingewiesen, die aktuell oder in unmittelbarer Zukunft nicht mit einer Beratungslehrkraft versorgt sind bzw. sein werden. Hier möchten wir Sie explizit ermuntern, sich zu bewerben. Gerne können sich auch Lehrkräfte aus umliegenden Schulen bewerben. Jede Meldung einer interessierten Lehrkraft ist der zuständigen ZSL-Regionalstelle vorzulegen. Mehrere Bewerbungen von einer Schule sind möglich. Die Bewerbungsfristen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Ausschreibungen.

Das ZSL weist darauf hin, dass grundsätzlich nur Bewerbungen von Lehrkräften berücksichtigt werden können, wenn es noch Vakanzen gibt, d. h., dass an der Schule der Lehrkraft selbst oder einer umliegenden Schule noch Möglichkeiten für den sinnvollen Einsatz einer Beratungslehrkraft bestehen. Da die Anzahl der Schulen mit Vakanzen größer ist als die Anzahl der Ausbildungsplätze, kann aufgrund der Nennung einer Schule kein Versorgungsanspruch mit einer Beratungslehrkraft abgeleitet werden.

Bei der Besetzung der Ausbildungsplätze werden alle in der Ausschreibung genannten Schularten berücksichtigt. Nach Ablauf der Meldefrist werden die Bewerberinnen und Bewerber zu Auswahlgesprächen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen eingeladen.

Neben dem vorrangigen Auswahlkriterium der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird auch der regionale Bedarf berücksichtigt, der sich durch den Versorgungsgrad der Schulen

ergibt. Dabei wird neben der grundsätzlichen Versorgung von Schulen mit einer Beratungslehrkraft auch die Relation zwischen Beratungslehrkräften (Personen bzw. Anrechnungsstunden) und Schüler\*innen berücksichtigt.

Die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird über das Auswahlverfahren festgelegt. Wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellte oder schwerbehinderte Lehrkräfte sind, ist bei den Auswahlverfahren die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Die Zulassung zur Beratungslehrkräfteausbildung erfolgt durch das ZSL unter Beteiligung der Hauptpersonalräte aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

## **7. Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) Mittelübertragung und neue Zuständigkeit**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im letzten Kalenderjahr die Mittel für das BGM bei weitem nicht abgerufen. Das Finanzministerium hat nun ausnahmsweise eine Übertragung nicht verbrauchter BGM-Mittel ins Jahr 2021 genehmigt.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) verteilt die Mittel auf die sechs ZSL-Regionalstellen, von dort werden sie den Schulen auf Antrag bereitgestellt. Das genaue Antrags-, Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren ist vom ZSL noch nicht bekanntgegeben. Der HPR BS bemüht sich um eine Klärung.

Bis Ende April wurden viele Fortbildungen ausgesetzt. Unter anderem auch viele Fortbildungen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM). Auch beim B·A·D ist derzeit keine Anmeldung zu Onlineveranstaltungen möglich. Pädagogische Fallbesprechungsgruppen sowie die Lehrer-Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell werden jedoch durchgängig im digitalen Format angeboten.

Trotzdem sollten sich die Schulen rechtzeitig Gedanken machen, welche Gesundheitsmaßnahmen, z. B. Gesundheitstage und Präventionskurse, in diesem Kalenderjahr angeboten werden können, damit die Mittel zur Gesundheitsförderung der Lehrkräfte zum Einsatz kommen. Darüber sollte im Rahmen einer GLK entschieden werden. Themen des Gesundheitstages können sowohl theoretisch wie zum Umgang mit Stress als auch praktische Übungen und Anwendungen wie Rückenschulen oder Entspannungstechniken sein. Die Fachberater\*innen Arbeits- und Gesundheitsschutz der Regionalstellen beraten und unterstützen Schulen bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen.